

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/4158/FAKL/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Fabian Klammer/Dr. Rief

DW: 1454

Innsbruck, 30.12.2021

Betrifft: Verordnung Entwaldungsfreie Lieferketten

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.12.2021
zust. Referent: Mag. Julia Wegerer

Sehr geehrte Frau Mag. Wegerer,

die vorliegende Verordnung der Europäischen Union dient der Schaffung eines rechtlichen Rahmenwerkes, welches es sich zum Ziel setzt, den europäischen Konsum jener Produkte zu minimieren, deren Anbau nachweislich die fortschreitende Abholzung von Regenwäldern begünstigt. Laut einer Studie der EU-Kommission spielen dabei vor allem sechs Rohstoffe eine zentrale Rolle, von denen Palmöl (33,95 %) und Soja (32,83 %) den Löwenanteil ausmachen. Soja wird vor allem als Futtermittel für die Fleischproduktion benötigt, Palmöl befindet sich unter anderem in zahlreichen Kosmetika, Lebens- oder Reinigungsmitteln. Hölzer (8,62 %), Kakao (7,54 %), Kaffee (7,01 %) und Rindfleisch (5,01 %) komplettieren diese Liste. Kurzum sollen Unternehmen daher in Zukunft zur Überprüfung und Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten verpflichtet werden.

Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL Österreich) publizierte im Juli 2019 eine Studie¹, wonach Österreich jährlich circa 500.000 Tonnen an Sojafuttermittel und circa 158.400 Tonnen Palm(kern)öl importiert, größtenteils aus Brasilien und Argentinien beziehungsweise aus Malaysia und Indonesien. Österreich ist somit in gewisser Weise Mitverursacher der Zerstörung von Tropenwäldern und

¹ https://www.fibl.org/fileadmin/documents/de/news/2019/studie_palmoel_soja_1907.pdf

des damit einhergehenden Artenverlusts mit verheerenden Auswirkungen auf die Biodiversität dieser Länder. Der weltweit steigende Fleischkonsum, die fortschreitende Lebensmittelverschwendung, aber auch die Produktion von Biotreibstoffen verstärken diese Entwicklung in einem alarmierenden Tempo.

Das Import- und Konsumverhalten Europas trägt somit erheblich zur voranschreitenden Rodung von Regenwäldern bei. Unweigerlich muss die Europäische Union einen Beitrag leisten, um diesen Prozess zumindest zu verlangsamen beziehungsweise den Import sogenannter „deforestation free commodities and products“ zu begünstigen, also jener Produkte, die nachweislich auf entwaldungsfreie Lieferketten zurückzuführen sind. Auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene werden laufend Strategien entwickelt, um den ehrgeizigen Zielen der Pariser Klimakonferenz gerecht zu werden. Die vorliegende Verordnung kann somit als weiterer, kleiner Puzzleteil in dem Konvolut unterschiedlichster Maßnahmen für ein bei weitem noch nicht klimaschonendes, aber zumindest klimaschonenderes Wirtschaften betrachtet werden.

Das geplante Regulativ soll nun bewirken, dass globale Lieferketten in Zukunft transparenter, ökologischer und gerechter gestaltet werden und zieht dazu die an der gesamten Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen (operator) und Händler (trader) durch die verpflichtende Einhaltung zahlreicher Sorgfaltspflichten in die Verantwortung. Zudem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen, dazu entsprechende Kontrollmechanismen einzurichten und im Falle von Verstößen abschreckende, wirkungsvolle und verhältnismäßige Strafen zu verhängen. Der Verordnungsentwurf schreibt die den Mitgliedstaaten beispielsweise vor, dass das Volumen der jährlichen Kontrollen betreffend der unter spezieller Sorgfaltspflicht gestellten Rohstoffe (also Soja, Palmöl usw.) mindestens 5 % der von den Unternehmen am europäischen Markt platzierten oder von der Europäischen Union aus exportierten Rohstoffe umfassen muss (Art. 14 Abs. 9). Im Umkehrschluss bleiben also 95 % der relevanten Rohstoffe, deren zunehmender Anbau nachweislich die Abholzung von Regenwäldern begünstigt, gänzlich unkontrolliert. Sollten die Mitgliedstaaten die Latte dieser Mindestvorgabe nicht deutlich höher ansetzen, so muss an der Wirksamkeit dieses gut gemeinten Kontrollsystems gezweifelt werden. Selbst eine verpflichtende Erhöhung dieser Quote auf 15 % bei Hochrisikoländern ändert nichts an der Tatsache, dass diese Messlatte deutlich zu niedrig angesetzt ist. Es bleibt somit zu hoffen, dass zumindest Österreich durch eine mutige Anhebung dieser Mindestquote mit gutem Beispiel vorangeht.

Aber auch gewisse von den Unternehmen einzuhaltende Sorgfaltspflichten scheinen in der Realität wohl nur äußerst schwer umsetzbar zu sein. Sogenannte „operator“, also Unternehmen, die relevante Güter am europäischen Markt platzieren, sind zum Beispiel gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer d dazu verpflichtet, die genauen Koordinaten (Längen- und Breitengrad) von jenem Stück Land einzuholen, auf dem die relevanten Güter angebaut wurden. Dieser Informationsbeschaffungsprozess ist natürlich mit erheblichen Aufwendungen verbunden, beziehungsweise erfordert er auch von der Gegenseite, also von den südamerikanischen und asiatischen Exporteuren, die Einrichtung entsprechender Mechanismen, um diese Informationen in dem erforderlichen Maße überhaupt bereitstellen zu können.

Es ist daher von Unternehmerseite ein großer Widerstand gegen diesen Verordnungsvorschlag zu erwarten, insbesondere auch aufgrund der von uns ausdrücklich befürworteten Strafbestimmungen, welche mindestens 4 % des Unternehmensumsatzes ausmachen, also auch für große Marktteilnehmer durchaus spürbar und abschreckend sind. Es bleibt zu hoffen, dass die Lobbyingversuche erfolglos bleiben und vielmehr die Kommission in Bälde auch die angekündigte allgemeine Lieferkettenverordnung vorlegt, welche ursprünglich gemeinsam mit diesem Vorschlag hätte präsentiert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner